

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass die Markierung eines Pferdes durch Verbrennung am Oberschenkel durch modernere und vor allem schmerzfreiere Methoden ersetzt wird.

Sie führt aus, dass es deutlich fortschrittlichere Methoden gebe. Statt eines Brandes könne anhand einer eingesandten Haarprobe eine DNA-Datenbank angelegt werden. Hierdurch wäre jedes Pferd einwandfrei und unverwechselbar identifizierbar.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 196 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesregierung das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Der Schenkelbrand ist nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Für die Kennzeichnung von Pferden mittels Schenkelbrand hatte das Tierschutzgesetz bis zum Jahr 2013 eine Ausnahme vorgesehen.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sich bereits bei der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 für ein Verbot des Schenkelbrandes eingesetzt hat, da dieser Eingriff für die betroffenen Pferde mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist. Der Schenkelbrand hat jedoch auch eine Bedeutung als sichtbare Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband. Es war daher eine Abwägung erforderlich, in

die sowohl das Argument des Tierschutzes als auch die Argumente der Pferdezucht- und Pferdsportverbände eingeflossen sind. Daher hat der Gesetzgeber damals beschlossen, den Schenkelbrand als traditionelle Kennzeichnungsmethode zu erhalten.

Er darf ab dem 1. Januar 2019 jedoch nur noch unter Betäubung durch einen Tierarzt erfolgen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass eine praktikable Möglichkeit der Betäubung zum Zweck der Durchführung des Brennens nicht besteht. Dies bedeutet, dass die Regelung einem Verbot des Schenkelbrandes gleichkommt, sofern nicht bis zum 1. Januar 2019 praktikable Möglichkeiten gefunden werden.

Der Petitionsausschuss vertritt ebenfalls die Auffassung, dass für eine sichere Einzeltieridentifizierung von Pferden die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder zur Verfügung steht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Regelungen teilweise entsprochen worden ist.